

FEUER - Radioaktive Isotope - Mehrkosten - Fe1136.15

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch radioaktive Isotope - insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- durch das versicherte Schadenereignis radioaktive Isotope versicherter Sachen oder deren Teile, die Kontamination verursachen.

2. Ersetzt werden die Mehrkosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko, welche aufgrund eines Schadens gemäß Punkt 1 anfallen und behördlich angeordnet sind .